



Totalrevision KiBG: Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1 Allgemeines

Was ändert sich mit dem neuen kantonalen Vergünstigungssystem?

Mit dem revidierten KiBG vereinheitlicht der Kanton ab dem Jahr 2028 die kantonale Förderpraxis in der schulischen und vorschulischen Kinderbetreuung. Neu dienen die kantonalen Subventionsbeiträge ausschliesslich zur Vergünstigung der Elterntarife (subjektorientiert). Damit soll die heute sehr unterschiedliche Praxis innerhalb des Kantons stärker vereinheitlicht werden. Die Höhe der Vergünstigung berechnet sich aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen/Vermögen).

Welche Betreuungsbereiche umfasst das neue System?

Das neue Vergünstigungssystem umfasst die familienergänzende Kinderbetreuung, die schulergänzende Betreuung (bis zum Abschluss der Primarstufe) sowie Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

Können vergünstigte Betreuungsangebote auch ausserhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde oder ausserhalb des Kantons St.Gallen genutzt werden?

Ja. Mit dem neuen Finanzierungssystem wird ermöglicht, dass die kantonalen Vergünstigungen künftig je betreutes Kind ausgerichtet wird. Damit wird die Flexibilität für die Erziehungsberechtigten erhöht. Ausgenommen sind Angebote im Ausland.

2 Anspruch, Berechnung und Einkommensgrundlage

Wie werden die einkommensabhängigen Vergünstigungen berechnet?

Die Berechnung erfolgt aufgrund eines linearen Modells, das Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Voraussichtlich wird die Berechnungslogik der Berechnung der individuellen Prämienverbilligung herangezogen werden (mit anderen Grenzwerten). Grundlage bildet in der Regel die letzte definitive Steuerveranlagung.

Wie wird die Vergünstigung berechnet, wenn keine aktuelle Steuerveranlagung vorliegt oder sich die Einkommenssituation verändert hat?

Wenn keine aktuelle Steuerveranlagung vorliegt (z.B. bei Zuzug aus einem anderem Kanton) oder sich die Einkommenssituation deutlich verändert hat (z.B. aufgrund einer Pensionsreduktion nach der Geburt eines Kindes), werden das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Angaben bestimmt, welche durch die Gesuchstellenden einzureichen sind. Diese Prüfung erfolgt durch die Wohnortgemeinde.

Was, wenn sich die Einkommenssituation kurzfristig verändert?

Die Vergünstigung wird für die Dauer eines Jahres verfügt. Unterjährige Anpassungen sind nicht möglich.

Gibt es im neuen Vergünstigungssystem eine Einkommensobergrenze?

Ja. Das neue System sieht eine noch zu definierende Obergrenze vor, ab der keine kantonalen Mindestvergünstigung mehr gewährt wird. Allerdings steht es den Gemeinden frei, zusätzliche anderweitige Beiträge zu bestimmen, um z.B. die Vollkostentarife für alle Eltern zu senken.



Kann die voraussichtliche Vergünstigung vorgängig berechnet werden?

Ja. Erziehungsberechtigte können den Vergünstigungsanspruch vorab mit einem Online-Rechner anonym und unverbindlich berechnen lassen. So können sie bereits vor dem Anmeldeprozess abschätzen, welche Vergünstigung auf den Tarif sie erhalten. Der Rechner berücksichtigt sowohl die kantonalen Vergünstigungen sowie allfällige zusätzliche Vergünstigungen durch die Gemeinden.

Müssen Eltern jedes Jahr ein neues Vergünstigungsgesuch erfassen?

Ja. Die Höhe der Vergünstigung wird zwar für 12 Monate verfügt und muss jährlich an die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation angepasst werden. Die Daten aus dem Vorjahr werden von der IT-Plattform übernommen, wodurch der Aufwand für die beteiligten Stellen minimiert wird.

Muss bei einem Umzug innerhalb des Kantons oder bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung ein neues Vergünstigungsgesuch erfasst werden?

Nein. Die neue IT-Plattform ermöglicht es, die notwendigen Daten (Höhe der Vergünstigung) sicher innerhalb des Kantons unter Einhaltung des Datenschutzes zu übernehmen. Zu beachten ist, dass sich die effektive Vergünstigung ändern kann, je nach dem, ob die neue Gemeinde zusätzliche Vergünstigungen anbietet.

3 Tarife, Abrechnung und Betreuungsmodule

Wie werden unterschiedliche Öffnungszeiten berücksichtigt und wie werden unterschiedliche Betreuungsmodelle künftig abgerechnet?

Die genaue Ausgestaltung der Vergünstigungsberechnung ist noch offen. Bei der Entwicklung des Modells wird der Unterschiedlichkeit der Angebote Rechnung getragen.

Wie werden Zusatzkosten wie Mahlzeiten, Material oder Ausflüge im Rahmen des Vergünstigungssystems gehandhabt?

Die neue Vergünstigung orientiert sich ausschliesslich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern und nicht am Preis des Angebots.

4 Aufgaben, Abläufe und Auswirkungen für Betreuungseinrichtungen

Welche Aufgaben haben Betreuungseinrichtungen im neuen System?

Betreuungseinrichtungen melden sich einmalig beim Kanton für das Vergünstigungssystem an. Für jedes Kind, für das ein Antrag auf Vergünstigung eingeht, bestätigen sie einmal jährlich das bestehende Betreuungsverhältnis. Zusätzlich melden sie monatlich die tatsächlich genutzten Betreuungseinheiten über die IT-Plattform und ziehen den Subventionbetrag direkt auf der monatlichen Rechnung der Eltern ab.

Die Betreuungseinrichtungen sind weiterhin für die Festsetzung der (Vollkosten-)Tarife sowie die Verhandlung von allfälligen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden verantwortlich.



Haben Betreuungseinrichtungen Zugriff auf Einkommens- und Vermögensdaten der Erziehungsberechtigten?

Nein. Die Betreuungseinrichtungen können nicht auf Einkommens- oder Vermögensdaten zugreifen. Sie sehen nur den bewilligten Vergünstigungsbetrag, der für die Abzüge auf der Monatsrechnung nötig ist. Grundsätzlich werden nur jene Daten erhoben, die zwingend für die Erfüllung der Aufgabe nötig ist (Datensparsamkeit).

5 Gemeinden: Mitfinanzierung und Gestaltungsspielräume

Welche finanzielle und organisatorische Rolle übernehmen die Gemeinden im neuen Vergünstigungssystem?

Die Gemeinden verfügen die Vergünstigungen, tragen einen Teil der Kosten mit dem Kanton gemeinsam und können zusätzliche Beiträge leisten. Sie bleiben für die Förderung der Angebote verantwortlich, schliessen bei Bedarf Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen ab und rechnen zugesprochene Mittel ab.

Welche Möglichkeiten an zusätzlichen kommunalen Vergünstigungen haben die Gemeinden?

Gemeinden können z.B. durch Beiträge an die Betreuungseinrichtungen die Vollkostentarife für alle Eltern senken. Eine weitere Möglichkeit ist die Erhöhung der Mindestvergünstigung innerhalb des kantonalen Vergünstigungssystem. Dadurch profitieren vor allem Familien mit tieferen und mittleren Einkommen, weil der einkommensabhängige Teil der Finanzierung stärker wirkt. Gemeinden können diese beiden Ansätze auch kombinieren.

6 IT-Lösung

Ersetzt die IT-Plattform die bestehenden Management-Software der Kitas und Tagesstrukturen?

Nein. Die IT-Plattform dient ausschliesslich dem Vollzug des Vergünstigungsystems. Sie ersetzt nicht umfassende Administrationssoftware wie «PUPIL» oder «tagiNet». Es wird im Rahmen der Beschaffung auf möglichst schlanke Abläufe und funktionierende Schnittstellen geachtet.

Entstehend für die Betreuungseinrichtungen oder Gemeinden Lizenzkosten für die Verwendung der Plattform?

Für die Betreuungseinrichtungen ist die webbasierte Plattform gratis. Die Gemeinden beteiligen sich mit dem Kanton an den jährlich wiederkehrenden Kosten für Lizenzen und Support, da es sich um einen strategischen eGov-Service handelt.

Welche Schnittstellen sind für die neue IT-Lösung vorgesehen?

Betreuungseinrichtungen nutzen unterschiedliche Softwarelösungen zur Administration (z.B. tagiNet). Die neue IT-Plattform ermöglicht diesen Einrichtungen eine möglichst einfache Übermittlung der Vergünstigungsverfügung und weitere Mutationen. Die Kommunikation erfolgt über Dateixporte (Excel-Schnittstelle) und standardisierte REST-APIs, sodass eine möglichst einfache Integration in bestehende Managementsysteme der Betreuungseinrichtungen ermöglicht wird. Vom Gesetzgeber ist explizit eine nahtlose, weitergehende Anbindung an das SEB-Modul von «PUPIL» gefordert, was mit dem IT-System umgesetzt wird.